

# Künstlernachlässe und Urheberrecht

Autor(en): **Stauffacher, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(2007-2008)**

Heft 2-1: **Künstlernachlässe = Successions d'artistes = Artists' archival estates**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625412>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KÜNSTLERNACHLÄSSE UND URHEBERRECHT

**Werner Stauffacher** Das Urheberrecht endet beim Tod des Künstlers oder der Künstlerin nicht, es besteht noch 70 Jahre weiter. Die Urheberrechte stehen in erster Linie dem Urheber oder der Urheberin, die ihre Werke geschaffen haben, zu. Doch diese Rechte können übertragen werden und sind vererblich (Art. 16 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, URG). Wenn der Künstler oder die Künstlerin nichts geregelt hat, gilt nach dem Ableben das Erbrecht. Grundsätzlich sind der überlebende Ehegatte und die direkten Nachkommen die ersten Erbberechtigten. Wenn keine solchen Erben vorhanden sind, geht der Nachlass an die Eltern der Verstorbenen, wenn auch diese bereits tot sind, an die Geschwister. Allerdings ist es möglich, zu Lebzeiten den Verbleib des künstlerischen Nachlasses mit grösstmöglicher Freiheit selber zu regeln, wobei die Pflichtteile des überlebenden Ehegatten und der Kinder zu beachten sind.

„Die Uebertragung des Eigentums am Werkexemplar schliesst urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse selbst dann nicht ein, wenn es sich um das Originalwerk handelt“, sagt klar und unmissverständlich das Gesetz in Art. 16 Abs. 3 URG. Selbst wenn also einem Archiv oder einer Stiftung Originalwerke verkauft oder verschenkt werden, verbleiben die Urheberrechte bei den Erben des Verstorbenen – ausser es sei diesbezüglich etwas anderes vereinbart worden. Dazu ist in der Stiftungsurkunde oder im Kauf- bzw. Schenkungsvertrag ein Passus über die Urheberrechte angezeigt. Bei solchen Vorgängen ist zu prüfen, in wie weit die Urhebernutzungsrechte an den übergebenen Werken übertragen werden. So erscheint es in vielen Fällen

durchaus sinnvoll, einer Stiftung die Rechte für deren eigenen Nutzungen ohne Entschädigungsansprüche zu überlassen, damit der Zweck der Pflege und der Verbreitung des Werkes nachgekommen werden kann. Für den Fall, dass eine Stiftung Nutzungsrechte an einen Dritten weitergeben darf, kann indessen vereinbart werden, dass die Erben auch einen Anteil an den dafür erzielten Einnahmen ausbezahlt erhalten. Solche Nutzungen durch Dritte können aber auch über die ProLitteris gemäss dem geltenden Bild-Tarif geregelt werden, wobei die Verwertungsgesellschaft die Aufteilung der Reproduktionsentschädigungen gemäss ihrem Verteilungsreglement übernimmt.

Was in Verträgen über Nachlässe unbedingt geregelt werden sollte, sind Fragen der Urheberpersönlichkeitsrechte. So kann es angezeigt sein, bei Verwendungen von Werken in veränderter Form die Einwilligung der Erben einholen zu müssen. Ebenso sollte es den Erben ermöglicht werden, bei Verwendungen zu Werbezwecken und auf Merchandisingprodukten ihre Zustimmung zu geben. Falls solche Nutzungen bewilligt werden, ist gleichzeitig der Geldanteil, der an die Erben zu bezahlen ist, festzulegen.

Es ist aber auch möglich, beim Kauf eines Nachlasses über den Kaufpreis alle Nutzungen vorgängig und pauschal abgelden zu lassen. Zu Regelung aller Fragen gibt es viele (vertragliche) Möglichkeiten; es empfiehlt sich, alles genau zu besprechen und in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.



## **Fredi Bachofner**

*wird 1943 geboren. Da er nicht Kunst studieren darf, beginnt er als Autodidakt künstlerisch zu arbeiten.*

*Kontakte zur Kunstszene meidet er und baut sich seinen eigenen Kundenstamm auf. Er stellt in Galerien aus, handelt nebenbei mit Antiquitäten, sein Ziel ist im Ruhestand nur noch künstlerisch zu arbeiten. Als er 1999 plötzlich stirbt, ist seine Witwe mit seinem Nachlass konfrontiert und muss feststellen, dass seine Werke nach seinem Tod ihren Wert verloren haben.*

*Fredi Bachofner est né en 1943. Comme il n'a pas pu faire d'études d'art, il commence son activité artistique en autodidacte. Il évite tout contact avec le monde de l'art et se construit sa propre clientèle. Il expose dans des galeries, fait parallèlement le commerce d'antiquités, son but est de pouvoir consacrer sa retraite à l'art. Lorsqu'il décède en 1999, sa veuve est confrontée avec la succession et doit constater que ses œuvres ont perdu toute valeur après sa mort.*

*Fredi Bachofner was born in 1943. Unable to attend art school, he began working as a self-taught artist. He shunned contact with the art scene and built up his own base of clients. He exhibited in galleries and traded in antiques on the side, with the goal of dedicating himself to art once he retired. When he unexpectedly passed away in 1999, his widow was confronted with his estate and discovered that his works had lost their value after his death.*